

---

## S 4 AS 230/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                       |
|---------------|---------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet    | Grundsicherung für Arbeitsuchende     |
| Abteilung     | 13                                    |
| Kategorie     | Beschluss                             |
| Bemerkung     | -                                     |
| Rechtskraft   | -                                     |
| Deskriptoren  | -                                     |
| Leitsätze     | -                                     |
| Normenkette   | -                                     |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 4 AS 230/20 |
| Datum        | 21.07.2021    |

#### 2. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | L 13 AS 2798/21 |
| Datum        | 16.12.2021      |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

### Die Berufung der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Juli 2021 wird zurÄckgewiesen.

AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

### GrÄnde

I.

Die Beteiligten streiten fÄr die Monate Oktober 2019 bis MÄrz 2020 um die GewÄhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Zuschuss statt als Darlehen, sowie um die HÄhe der Leistungen.

Der im Jahr 1973 geborene KlÄger Nr. 1 (nachfolgend: KlÄger) ist mit der im Jahr 1967 geborenen KlÄgerin Nr. 2 (nachfolgend: KlÄgerin) verheiratet. Der im Jahr 2001 geborene KlÄger Nr. 3 und der im Jahr 2005 geborene KlÄger Nr. 4 sind ihre Kinder. Der KlÄger Nr. 3 besucht ein Internat.

---

Der Klger und die Klgerin haben mit notariellem Vertrag vom Dezember 2013 fr 550.000 € das Eigentum an der aktuell von ihnen bewohnten Immobilie in M erworben. Gem der Berechnung der Flchen und Rauminhalte nach DIN 277 hat das Gebude eine Nettogrundflche von 515 m<sup>2</sup> (Erdgeschoss, Untergeschoss und Dachgeschoss). Die Grundstcksgre betrgt nach Angabe des Klgers 1.187 m<sup>2</sup>. Zum Erwerb dieser Immobilie nahmen der Klger und die Klgerin bei der S-Bank ein Darlehen in Hhe von 616.000 € auf. Zur teilweisen Absicherung des Darlehens wurde auf das erworbene Grundstck eine Grundschuld in Hhe von 426.000 € eingetragen.

Ferner ist die Klgerin Eigentmerin einer Wohnung in Konstanz (Bl. 174ff VA). Zur weiteren Absicherung des oben genannten Darlehens wurde hierauf eine Grundschuld in Hhe von 190.000 € eingetragen. Des Weiteren wurde zu Gunsten der Mutter der Klgerin ein Niebrauchrecht eingetragen.

Der Klger bezog vom 11.10.2018 bis zur Erspfung des Anspruchs am 09.10.2019 Arbeitslosengeld I (AlgI) in Hhe von 2.693,70 € monatlich. Am 04.09.2019 floss ihm eine Steuerrckerstattung in Hhe von 5.307,25 € zu.

In den nachfolgend beim Beklagten eingegangenen Unterlagen sind auf dem Formular âHauptantragâ als âTag der Antragstellungâ der 27.09.2019 und unter âHandzeichen, Datumâ Reâ und der 02.09.2019 vermerkt. Der Klger beantragte Leistungen fr sich, seine Ehefrau und die beiden Kinder. Neben dem Bezug des Alg I, gab der Klger Einkommen aus Kindergeld sowie Einkommen der Klgerin aus einer selbststndigen Ttigkeit (Museumspdagogik) in geringer und unregelmiger Hhe und aus einer Aushilfsttigkeit in einem Callcenter in Hhe von 240,00 € monatlich an. Die Wohnflche des bewohnten Hauses gab der Klger mit 280 m<sup>2</sup>, die noch bestehenden Belastungen mit 575.000 € an (Bl. 104 VA). Als Kosten der Unterkunft gab der Klger Schuldzinsen in Hhe von 1.472,63 €, kalte Nebenkosten in Hhe von 205,38 €, Heizkosten in Hhe von 250,00 € und sonstige Wohnkosten in Hhe von 180,00 € an.

Mit Bescheid vom 02.12.2019 lehnte der Beklagte den Antrag des Klgers âvom 27.09.2019â ab. Zur Begrndung fhrte er aus, ein verwertbares Vermgen in Hhe von ca. 132.237,06 € (davon 131.961 € unbelasteter Wert der bewohnten, aus Sicht des Beklagten unangemessenen Immobilie, s. Bl. 180 VA) bersteige die Vermgensfreigrenze der Bedarfsgemeinschaft in Hhe von 17.700,00 €. Daher liege keine Hilfebedrftigkeit vor.

Hiergegen erhob der Klger am 05.12.2019 Widerspruch. Zur Begrndung fhrte er aus, es sei unklar, wie der Beklagte zu dem in Ansatz gebrachten Vermgenswert gekommen sei. Gleichzeitig begehrte der Klger die Gewhrung von einstweiligem Rechtsschutz beim Sozialgericht Reutlingen (S 10 AS 2717/19 ER).

Mit Beschluss vom 19.12.2019 verpflichtete das Sozialgericht den Beklagten den Klgern âseit Antragstellung und vorlufig lngstens bis 31. Mrz 2020 insgesamt Leistungen nach dem SGB II in Hhe von 1.574,13 fr Dezember 2019

---

und jeweils in Höhe von 1.594,15 € für die Monate Januar bis einschließlich März 2020 zu bewilligen. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Wohnung in Konstanz sei trotz des Nießbrauchs verwertbar. Aus der Eintragung der Grundschuld von 190.000 € sei auf einen Wert von über 200.000 € zu schließen. Es sei zu vermuten, dass sich aus dem Verkauf der Wohnung ein die Vermögensfreigrenzen übersteigender Erlös ergebe würde. Allerdings müsste den Klägern noch eine Zeitspanne von drei Monaten für eine Verwertung eingeräumt und darlehensweise Leistungen bewilligt werden. Der Höhe der Leistungen sei korrekt errechnet. Die Kläger legten gegen diesen Beschluss Beschwerde ein.

Mit Bescheid vom 23.12.2019 (Bl. 246 VA) gewährte der Beklagte den Klägern für Dezember 2019 bis März 2020 unter Auflagen (u.a. Verwertungsbemühungen) ein zinsloses Darlehen (Dezember 1.574,13 €, Januar und Februar je 1.594,15 € und März 2.448,69 €).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2020 (Bl. 260 VA) bewilligte der Beklagte den Klägern bezugnehmend auf den Bescheid vom 23.12.2019 Darlehen auch für Oktober 2019 in Höhe von 479,25 € und für November 2019. Im Übrigen wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.12.2019 zurück.

Deswegen hat der Kläger mit dem Begehren die Leistungen im streitgegenständlichen Zeitraum als Zuschuss statt eines Darlehens und höhere Leistungen zu bewilligen am 07.02.2020 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben.

Mit Beschluss vom 09.03.2020 hat der erkennende Senat (L 13 AS 323/20 ER-B) die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.12.2019 zurückgewiesen. Der Kläger verfolge über Vermögen, bezüglich dessen weder eine Unzumutbarkeit der Verwertung, noch eine Unverwertbarkeit trotz entsprechender Bemühungen glaubhaft gemacht sei. Bezüglich der Berechnung der darlehensweise vorläufig zu gewährenden Leistungen, stellte das Landessozialgericht fest, dass im Hauptantrag als Tag der Leistungsantragstellung der 29.09.2019 vermerkt sei und unter Ziffer 10 auf die Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des Monats hingewiesen werde. Die Leistungen seien nicht zu einem späteren Zeitpunkt beantragt worden, vielmehr habe sich der Kläger gemäß dem Aktenvermerk vom 26.11.2019 beschwert, dass seit September 2019 keine Leistungen gewährt würden. Damit sei die zugeflossene Steuererstattung als Einkommen und nicht als Vermögen zu berücksichtigen und die Leistungsberechnung nicht zu beanstanden.

Den beim SG am 01.04.2020 wiederholt gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (S 4 AS 737/20 ER) lehnte das SG mit Beschluss vom 21.04.2020 ab. Ein Anordnungsgrund liege nicht vor, nachdem die Beklagte darlehensweise Leistungen für April bis September 2020 (ohne Anrechnung einer anteiligen Steuererstattung) bewilligt hatte.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, er sei aufgrund von

---

Informationen der Bundesagentur für Arbeit über das Ende des Anspruchs auf Alg I veranlasst worden, am 27.09.2019 einen Antrag beim Beklagten zu stellen. Er habe jedoch deutlich gemacht, dass der Leistungszeitraum erst am 11.10.2019 beginnen solle. Der Zeitpunkt, ab dem Leistungen beantragt werden sollten, sei vom Beklagten in den Antragsformularen geändert worden. Dadurch sei es zur bedarfsmindernden Anrechnung der Steuererstattung gekommen. Ab Oktober 2019 bestünde ein Anspruch auf Leistungen als Zuschuss. In die Berechnung der monatlichen Leistungen seien trotz der vom Landkreis über das BAföG finanzierten Internatsunterbringung von Montag bis Freitag auch der Regelbedarf für den Kläger Nr. 3 einzustellen und Kosten der Unterkunft in Höhe von 1.820,00 € (statt 1.658,68 €). Bei einem Erstantrag seien die tatsächlichen Unterkunftskosten und nicht nur die angemessenen Kosten zu übernehmen. Dem Gesamtbedarf habe nur Einkommen in Form des Kindergelds und des Einkommens der Klägerin aus der Aushilfstätigkeit gegenübergestanden. Die beiden Immobilien seien keine bereiten Mittel. Abgesehen von den auf sie lastenden Grundschulden seien sie nicht verwertbar. Die Immobilie in M werde selbst genutzt. Die Wohnfläche betrage nur 234 m<sup>2</sup>, sei aber nicht voll zur Verwertung geeignet. Im Untergeschoss würden zwei Zimmer als Arbeitszimmer genutzt. Ein Raum weise einen Schimmelbefall auf. Insgesamt verblieben 169,5 m<sup>2</sup> zum Wohnen, was 39,5 m<sup>2</sup> über dem Limit liege. Sie hätten mehrfach ihre Bereitschaft zur Vermietung erklärt. Im Ergebnis habe die Veräußerung der Immobilie auch deshalb nicht verlangt werden dürfen, da eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II prognostisch nicht für eine lange Dauer zu erwarten gewesen sei. Für die Immobilie in Konstanz habe bis zum Tod der Mutter ein Wertverlust von 50-60% durch den Nießbrauch bestanden. Eine Veräußerung sei daher wirtschaftlich nicht zumutbar gewesen. Zudem hätten sie (die Kläger) die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln nicht autonom herbeiführen können. Der Tod der Mutter (am 03.05.2020) sei aus der ex ante-Sicht unerheblich. Entgegen dem Beschluss vom 19.12.2019 wäre eine Beleihung der Immobilie in Konstanz aufgrund der Alg II-Berechtigung nicht möglich gewesen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzt, er habe vor dem Beginn des Alg I-Bezugs über 100.000 € verdient und sich durch seine Steuerzahlungen einen Anspruch auf Alg II erworben. Zum 30.09.2020 habe er eine selbständige Tätigkeit als Unternehmensberater aufgenommen. Die Wohnung der verstorbenen Schwiegermutter, die er zusammen mit seiner Frau zuletzt palliativ gepflegt habe, werde derzeit als Ferienwohnung vermietet.

Der Beklagte hat an seiner Rechtsauffassung festgehalten.

Mit Urteil vom 21.07.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die im obigen Bezug genommen wird, hat es unter anderem ausgeführt, den Klägern stünden Leistungen gemäß [§ 24 Abs. 5 SGB II](#) lediglich als Darlehen zu. Soweit der Kläger auf seine Steuerzahlungen im Jahr 2018 hingewiesen habe, weshalb ein Anspruch auf Grundsicherung ohne Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sei, sei dies unzutreffend und unbeachtlich. Es habe verwertbares Vermögen in Form des von den Klägern bewohnten Hausgrundstücks vorgelegen. Dieses Hausgrundstück falle nicht

---

unter die Privilegierung des [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#), weil es unangemessen sei. Aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers legt die Kammer fÃ¼r das bewohnte HausgrundstÃ¼ck eine GrundstÃ¼cksflÃ¤che von 1.187 mÂ² zugrunde. Hinsichtlich der WohnflÃ¤che seien die Erstangaben des KlÃ¤gers bei der Antragstellung heranzuziehen. Danach betrage die WohnflÃ¤che 280 mÂ². Die spÃ¤ter vom KlÃ¤ger vorgenommene Herunterrechnung der WohnflÃ¤che auf 169,5 mÂ² wirke kÃ¼nstlich und Ã¼berzeuge nicht. Ihre Berechtigung kÃ¶nne aber letztlich dahingestellt bleiben, da auch eine WohnflÃ¤che von 169,5 mÂ² die Angemessenheitsgrenze von 143 mÂ² Ã¼bersteige. In dieser Grenze sei bereits ein âVerhÃltnismÃÃigkeitszuschlagâ von 10 % enthalten, so dass unerheblich sei, dass die Differenz zwischen 169,5 mÂ² und 143 mÂ² nur 26,5 mÂ² betrage und damit nicht so eklatant sei, wie die Differenz zwischen 280 mÂ² und 143 mÂ² mit 137 mÂ². Sowohl die WohnflÃ¤che als auch die GrundstÃ¼cksflÃ¤che seien grundsicherungsrechtlich nicht angemessen. Die Verwertung des bewohnten HausgrundstÃ¼cks stelle keine besondere HÃ¤rte gemÃÃ [Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II](#) dar. FÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte mÃ¼ssten auÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde vorliegen, die dem Betroffenen ein deutlich grÃ¶Ãeres Opfer abverlangten als eine einfache HÃ¤rte und erst recht als die mit der VermÃ¶gensverwertung stets verbundenen Einschnitte, die nicht durch die ausdrÃ¼cklichen Freistellungen Ã¼ber das SchonvermÃ¶gen erfasst wÃ¼rden. Dies erfordere eine AbwÃgungsentscheidung zwischen dem Interesse des Leistungsberechtigten an dem Erhalt des VermÃ¶gens und dem Ã¶ffentlichen Interesse des sparsamen Umgangs mit Steuergeldern. Selbstgenutzte Immobilien genÃ¶ssen grundsÃ¤tzlich einen hÃ¶heren Schutz, weil nicht nur das bloÃe VermÃ¶gen verwertet werden mÃ¼sse, sondern der Wohnraum das GrundbedÃ¼rfnis âWohnenâ erfÃ¼lle und bei einer Verwertung der Verlust des Lebensmittelpunktes drohe. Allein fÃ¼hrte dies allerdings nicht zu einer besonderen HÃ¤rte. Bei Zusammentreffen mit weiteren UmstÃ¤nden kÃ¶nne aber ein HÃ¤rtefall eher angenommen werden als bei anderen VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden. So stelle die Verwertung eines selbst bewohnten HausgrundstÃ¼cks oder einer Wohnung einen HÃ¤rtefall dar, wenn das alsbaldige Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zwar unsicher sei, nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls aber mindestens als ernsthaft mÃ¶glich erscheinen mÃ¼sse (juris-PK, s. oben, Rn. 220). FÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte spreche, dass die Verwertung der Immobilie den Verlust des aktuellen Lebensmittelpunktes fÃ¼r eine vierkÃ¶pfige Familie bedeutet hÃ¤tte. Gegen die Annahme einer besonderen HÃ¤rte sprÃ¤chen mehrere und im Ergebnis die Ã¼berwiegenden Gesichtspunkte. Die Immobilie sei von der KlÃ¤gerin und dem KlÃ¤ger erst im Jahr 2013 erworben worden. Es habe sich also nicht um einen jahrzehntelang schon inne gehalten Lebensmittelpunkt und erst Recht nicht um einen Familienbesitz gehandelt, der schon Ã¼ber mindestens eine Generation hinweg weitergefÃ¼hrt werde. Die in der aktenkundigen Berechnung angegebene WohnflÃ¤che von 515 mÂ², aber auch die anfÃ¤nglich vom KlÃ¤ger angegebene WohnflÃ¤che von 280 mÂ² belegten ein Entwicklungspotential des HausgrundstÃ¼cks, das fernab von der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenze (s. oben) liege. Im Herbst 2019 sei die Prognose hinsichtlich der weiteren Finanzierbarkeit des HausgrundstÃ¼cks als sehr ungÃ¼nstig anzusehen gewesen, insbesondere habe nicht von einer ernsthaften MÃ¶glichkeit einer alsbaldigen Beendigung des Leistungsbezugs

---

ausgegangen werden können. Dafür hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen. Bei dieser Prognose sei zu berücksichtigen, dass es dem Kläger nach dem Verlust seiner Arbeitsstelle im Jahr 2018 trotz seiner sich aus seinem ursprünglichen Verdienst ergebenden hohen Qualifikation innerhalb eines Jahres nicht gelungen sei, eine neue Arbeitsstelle zu finden – er sei damit langzeitarbeitslos gewesen (vgl. [§ 18 Abs. 1 S. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III). Die Klägerin habe zwar verschiedene Einkünfte gehabt, die jedoch bei Weitem nicht bedarfsdeckend gewesen seien. Allein die Zinsbelastung für das bewohnte Hausgrundstück sei mit knapp 1.500 – monatlich sehr hoch gewesen. Der Kläger habe die laufenden Unterkunftskosten ohne Tilgung zuletzt mit 1.820 – angegeben. Somit habe eigentlich schon während des Bezugs des Alg I auf der Hand gelegen, dass das bewohnte Hausgrundstück, dessen Finanzierung auf das Jahreseinkommen des Klägers von über 100.000 – zugeschnitten gewesen sei, nach dem Arbeitsplatzverlust des Klägers nicht mehr zu halten gewesen sei. Dass der Verlust eines so gut bezahlten Arbeitsplatzes dazu führen könne, dass der bisherige Lebensstandard auch was die Unterkunft anbelangt nicht mehr aufrechterhalten werden könne, sei kein außergewöhnlicher Umstand.

Als Wert des Hausgrundstücks hat das SG den Kaufpreis von 550.000 – zugrunde gelegt. Dadurch würden die Kläger sicher nicht beschwert. Der Kaufpreis stamme aus dem Jahr 2013. Es sei allgemein bekannt, dass die Immobilienpreise in der Region seither – also auch bis in das Jahr 2019 – kräftig gestiegen seien. Zudem schließe die Kammer aus der Kreditaufnahme in Höhe von 616.000 –, dass nach dem Erwerb der Immobilie Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen worden seien. Ungeachtet der Wertminderung durch das Bewohnen und auch unter Berücksichtigung des vorgetragenen Schimmelbefalls in einem Raum stehe für die Kammer fest, dass die Verwertung des Hausgrundstücks mindestens 550.000 – eingebracht hätte.

Von diesem Betrag seien jedenfalls nicht mehr als die dingliche Belastung des Hausgrundstücks von 426.000 – abzuziehen. Zutreffend habe der Beklagte darauf hingewiesen, dass nur dinglich gesicherte Schulden bei der Ermittlung des Werts des Vermögens zu berücksichtigen seien. Auch nach Abzug der vollen Grundschulden, die auf dem bewohnten Hausgrundstück lasten, verbleibe ein freier Verkaufserlös von 124.000 –, der den vom Beklagten angegebenen Vermögensfreibetrag von etwas über 25.000 –, der von den Klägern nicht in Zweifel gezogen worden sei und für den keine relevanten Anhaltspunkte für Fehler bei der Berechnung bestünden, deutlich übersteige.

Damit stehe fest, dass im Herbst 2019 Hilfebedürftigkeit nur vorgelegen habe, weil das Hausgrundstück nicht sofort verwertet werden konnte. Fest stehe, dass die Verwertung des Hausgrundstücks durch ein Handeln der Klägerin und des Klägers innerhalb von Monaten möglich gewesen wäre (vgl. BSG, Urteil vom 06.12.2007, B [14/7b AS 46/06](#) R, in juris Rn. 15). Der Immobilienmarkt in der hiesigen Region sei im Jahr 2019 und sei noch immer von steigenden Preisen und einer entsprechenden Nachfrage geprägt.

Es könne somit offengelassen werden, ob im Herbst 2019 die Immobilie in Konstanz als verwertbares Vermögen anzusehen gewesen sei. Den Klägern hätten Leistungen zu Recht nur als Darlehen und nicht als Zuschuss zugestanden.

---

Auch ein häheres Darlehen habe den Kläger nicht zugestanden.

Gegen das am 29.07.2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 30.08.2021 eingelegte Berufung der Kläger. Trotz mehrfacher Erinnerung haben die Kläger die Berufung nicht begründet.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Juli 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheids vom 2. Dezember 2019 in der Fassung des Bescheids vom 23. Dezember 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Januar 2020 zu verurteilen, ihnen für die Zeit von Oktober 2019 bis März 2020 hähere Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Bezüglich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten des Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

## II.

Der Senat konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß [Â§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die gemäß den [Â§§ 143, 144, 151 SGG](#) zulässige Berufung der Kläger ist nicht begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Beklagte hat den Klägern die Leistungen zu Recht als Darlehen gewährt, ein Anspruch auf hähere Leistungen hat das SG ebenso zutreffend abgelehnt. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Kläger waren jedoch im streitbefangenen Zeitraum nicht hilfebedürftig nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#), [Â§ 9 Abs. 1](#), [Â§ 12 SGB II](#), weshalb sie die zuschussweise Leistung von Alg II nicht beanspruchen können. Hilfebedürftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Die Kläger waren in dem genannten streitgegenständlichen Zeitraum nicht hilfebedürftig, weil sie als Eigentümer des Hausgrundstücks über zu berücksichtigendes Vermögen nach [Â§ 12 SGB](#)



---

II verfiel, das Ihre Hilfebedürftigkeit ausschloss und einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss entgegenstand.

Vermögen ist i.S. des [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) verwertbar, wenn seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Der Begriff der Verwertbarkeit enthält eine tatsächliche Komponente, weil solche Vermögensgegenstände nicht verwertbar sind, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind oder sie, wie Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise, über den Marktwert hinaus belastet sind, und auch keine andere Verwertungsmöglichkeit ersichtlich ist. Ein Aspekt dieser tatsächlichen Verwertbarkeit ist die für sie benötigte Zeit, hinsichtlich der ggf. eine Prognose erforderlich und für die auf den bevorstehenden Bewilligungszeitraum abzustellen ist; eine Festlegung für darüber hinausgehende Zeiträume ist demgegenüber nicht erforderlich und wegen der Unsicherheiten, die mit einer langfristigen Prognose verbunden sind, auch nicht geboten (sog. „Versilbern“; stRspr: vgl. BSG [vom 18. September 2014 – B 14 AS 58/13 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 12 Nr. 24 Rn.15; BSG [vom 12. Oktober 2016 – B 4 AS 4/16 R](#) – vorgesehen für SozR 4-4200 Â§ 12 Nr. 27 Rn. 26). Rechtlich ist ein Vermögensgegenstand nicht verwertbar, wenn dessen Inhaber in der Verfügung über den Gegenstand beschränkt ist und er die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann (vgl. BSG [vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 42/07 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 12 Nr. 12 Rn. 20; BSG [vom 20. Februar 2014 – B 14 AS 10/13 R](#) – BSGE 115, 148 = SozR 4-4200 Â§ 12 Nr. 23, Rn. 22).

Gemessen hieran ist der das Hausgrundstück der Klägerin in M, wie vom SG zutreffend ausgeführt worden ist, verwertbar.

Ebenso zutreffend hat das SG den Kaufpreis als maßgebliches Vermögen berücksichtigt. Hierbei hat das SG zutreffend ausgeführt, dass durch die Preisentwicklung für Immobilien, dieser Ansatz eher zu niedrig sein dürfte, zumal gemäß [Â§ 12 Abs. 4 SGB II](#) das Vermögen mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen ist, wobei für die Bewertung der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt wird.

Das SG hat somit zutreffend unter Berücksichtigung höchststrichterlicher Rechtsprechung dargelegt, dass die Klägerin weder Anspruch auf Leistungen als Zuschuss noch Anspruch auf höhere Leistungen haben. Nachdem die Klägerin die Berufung nicht weiter begründet haben, nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils nach nochmaliger Überprüfung ausdrücklich Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, weist der Senat die Berufung zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Im Rahmen des dem Senat nach [Â§ 193 SGG](#) eingeräumten Ermessens war für den Senat maßgeblich, dass die Klägerin mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen



---

Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hält es auch im Falle einer Zurückweisung des Rechtsmittels für erforderlich, nicht nur über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch über die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Ladtke/Berchtold, a.a.O., § 193 Rdnr. 8; erkennender Senat, Urteil vom 19. November 2013, [L 13 R 1662/12](#), veröffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 4).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Â Â Â Â Â Â

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024